

---

**Verordnung vom 17.06.2010  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald"  
in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14,44 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten sehr welligen Teils der Wiefeisteder Geestplatte mit Kiefernwald armer, trockener Sandböden, artenreichen Feld- und Wallheckenhecken, trockener Abbaukante und wechselfeuchter Senke sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.

Aufgrund der verschiedenen Lebensräume hat das Gebiet darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Außerdem wird das Landschaftsbild durch ein bewegliches Relief gekennzeichnet.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Nordostrand der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Wapel-Jühdener Moorgeest.

Geologisch gesehen gehören die Flächen des Schutzgebietes zu einem sehr großräumigen Bereich der eiszeitlichen Ablagerungen aus Sanden und Kiesen.

Daraus entwickelten sich nach der bodenkundlichen Grenzzzeichnungskarte des Landesamtes für Bodenforschung in Hannover Podsole über grundwasserbeeinflusste Bodenbereiche (Gleye).

Das Relief ist sehr wellig, die Höhenunterschiede sind im Gelände gut sichtbar. Ausgeprägte Geländebewegungen prägen auch die Waldbestände.

Im Rahmen der Bestandaufnahme konnten im Kiefernwald Pflanzenarten der armen Sandböden wie zum Beispiel Kiefer (*Pinus sylvestris*), Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis idaea*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) erfasst werden.

Darüber hinaus wurden Pflanzenarten der feuchten Pioniervegetation in der Senke kartiert.

Gut erhaltene Wallhecken und kleine Feldgehölze prägen das Landschaftsbild am Rande des Schutzgebietes und tragen zur Eigenart und Vielfalt dieser Geestlandschaft bei.

Die weiträumigen Geländebewegungen in dieser Ausprägung sind selten im Landkreis und kennzeichnen die Landschaft in Conneforde in besonderem Maße.

Eine wichtige Schutzfunktion kommt den Waldflächen und Hecken zu. Zum einen bieten sie verschiedenen Tierarten Nahrung und Schutz vor Witterungseinflüssen, zum anderen schützen sie die Ackerflächen vor Winderosion.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft 2009) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung, sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen;
2. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen; ausgenommen ist der gem. § 6 (1) Nr. 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehende Forstwegebau;
3. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Erstaufforstungen und Verjüngungsflächen, die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. (1) Nr. 3 fallen.
4. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher. Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung ist weiterhin zulässig;

5. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten. Unter dem Begriff "standortgemäß" ist zu verstehen, dass "die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat." (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
6. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
7. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes in der freien Landschaft;
8. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft;
9. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte;

## § 6

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde;
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
  2. Die Entnahme von wild wachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
  3. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen;
  4. Seismische Messungen;
  5. Die Neuanlage und der Ausbau von Forstwegen;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7  
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
  - d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
  - c) Die Jagd Ausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8  
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen. Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

#### § 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 5. März 1951 (Oldenburgischer Anzeiger von 1951) des Landkreises Friesland bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Nr.: 95 "Waldstück" in der Gemeinde Wiefelstede außer Kraft.

Die Bestimmungen des § 22 NAGBNatSchG bleiben von dieser Landschaftsschutz-  
gebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 17.06.2010  
Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Landrat